VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-152/025/18516/2025-86 Wien, 01.09.2026
A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. JOP über die Beschwerde des A. B., geboren am ..., kirgisischer Staatsangehöriger, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 02.09.2025, Zl. ..., mit dem der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.05.2026, fortgesetzt am 29.06.2026 und am 20.08.2026

A) zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

und B), den

BESCHLUSS

g e f a s s t :

I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 17 VwGVG sowie § 76 Abs. 1 AVG und § 53b AVG wird dem Beschwerdeführer der Ersatz der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 21.08.2026, GZ VGW-KO-025/1550/2026-1, antragsgemäß mit 179,60 Euro bestimmten Barauslagen für die in der mündlichen Verhandlung am 20.08.2026 erforderliche Tätigkeit des allgemein beeideten Gerichtsdolmetschers für die polnische Sprache, C. D., auferlegt. Der Beschwerdeführer hat der Stadt Wien die genannten Barauslagen durch Banküberweisung auf das Bankkonto mit der Kontonummer IBAN AT16 1200 0006 9621 2729, BIC BKAUATWW, lautend auf "MA6 BA40" mit dem Verwendungszweck "VGW-KO-025/1550/2026" binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist gegen diesen Beschluss eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A d A)

I. <u>maßgeblicher Verfahrensgang:</u>

<u>I.1.a.</u> Mit Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde), vom 02.09.2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgewiesen. Diesem Bescheid liegt zugrunde, dass die Eltern und gesetzlichen Vertreter des nunmehrigen Beschwerdeführers am 08.03.2023 zum Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zusätzlich die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf den

Beschwerdeführer beantragten und wurde dieser Erstreckungsantrag in weiterer Folge mit Schreiben vom 20.05.2025 in einen eigenständigen Verleihungsantrag des Beschwerdeführers abgeändert.

I.1.b. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Häufigkeit, Art und Schwere der begangenen Gesetzesverletzungen (Anzeige wegen §§ 15, 141 Abs. 1 StGB und Anzeige wegen § 83 StGB) zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz Berücksichtigung des jugendlichen Alters bei der Tatbegehung keine positive Prognose dahingehend abgegeben werden könne, dass der Beschwerdeführer nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür biete, keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dazustellen. Der Beschwerdeführer erfülle daher nicht die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG.

I.2.a. In seiner durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde vom 03.10.2025 begehrt der Beschwerdeführer, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung ersatzlos aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin österreichische Staatsbürgerin ist, in eventu den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung ersatzlos aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheid an die Erstinstanz zurückzuverweisen.

I.2.b. Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, dass die angeführten rechtlichen Schlussfolgerungen und Begründungen der Behörde zum Vorliegen des Erteilungshindernisses des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG unter Verkennung geltender höchstgerichtlicher Judikatur des VwGH erfolgt seien. Auf Seite 4 des Bescheides beschäftige sich die Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung mit der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen ersten angeblichen „strafrechtlichen Vormerkung“ des Beschwerdeführers und zitiere höchstgerichtliche Judikatur zu „Jugendstraftaten“. Die dort angestellten Überlegungen seien jedoch völlig verfehlt. So habe der Beschwerdeführer überhaupt keine Jugendstraftat begangen als es zum Vorfall vor rund 3 Jahren (22.10.2022) in der Billa Filiale, Wien 2., Bahnhof Wien Praterstern gekommen

sei. Das Verfahren sei damals gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 JGG eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft Wien habe daher das eingeleitete Strafverfahren eingestellt, da sie aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten nicht davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer bestraft werden hätte müssen, um vor der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten zu werden. Es sei daher nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar, wieso die belangte Behörde in ihrem Bescheid davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer bei Prüfung seines Gesamtverhaltens „Rechtsbrüche begangen habe, die den Schluss rechtfertigen würden, dass er auch in Zukunft wesentliche zum Schutz vor Gefahren für das Leben die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährden“ würde. Selbst wenn es zu einer diversionellen Erledigung dieses Vorfalles gekommen wäre, was ja nicht der Fall sei, da § 4 Abs. 2 Z 2 JGG einen Fall der Ausnahme von der Strafbarkeit regle, während eine Diversion eine Beendigung eines laufenden Verfahrens zugunsten erzieherischer Maßnahmen darstelle, hätte die Behörde darlegen müssen, warum sie ungeachtet der diversionellen Erledigung dennoch annehme, dass der Verleihungswerber in Zukunft wesentliche, zum Schutz von Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung- oder andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte Rechtsgüter – verletzen würde. Wie die Behörde auf Seite zwei korrekterweise am Ende der Ausführungen zur zweiten Anzeige ausführe, habe die Staatsanwaltschaft Wien am 30.07.2024 das Strafermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1 StGB eingestellt und gemäß § 6 Abs. 1 JGG von der Strafverfolgung abgesehen, weil weitere Maßnahmen – insbesondere ein diversionelles Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO – nicht geboten erschienen habe, um den Beschwerdeführer vor der Begehung von strafbaren Handlungen abzuhalten. Auch in diesem Fall habe die Staatsanwaltschaft Wien daher das eingeleitete Strafverfahren eingestellt, da sie aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten nicht davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer bestraft werden müsste, um vor der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten zu werden. Es sei daher nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar, wieso die belangte Behörde in ihrem Bescheid davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer bei Prüfung seines Gesamtverhaltens „Rechtsbrüche begangen habe die den Schluss rechtfertigen würden, dass er auch in Zukunft wesentliche zum Schutz vor Gefahren für das

Leben die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährden“ würde. Die erfolgte Verletzung des Bademeisters sei diesem von einem oder mehreren der vier mit ihm kämpfenden Personen zugeführt worden, während die nicht unbeträchtlichen Verletzungen des Beschwerdeführers klar dem Verhalten des Bademeisters zuzuordnen gewesen seien. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass das Erteilungshindernis des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG beim Beschwerdeführer wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht vorliege und ihm die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen sei.

I.3. Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden elektronisch geführten Verwaltungsaktes (ELAK) dem Verwaltungsgericht Wien am 28.11.2025 vor (ON 1).

I.4. Mit Verfügung der Vorsitzenden des Geschäftsverteilungsausschusses vom 17.04.2026 wurde das gegenständliche Verfahren dem nunmehrigen Richter gemäß der Geschäftsverteilung zugeteilt (ON 40).

I.5. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 18.05.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, anlässlich welcher der Beschwerdeführer als Partei und E. F., G. H. und I. B. als Zeugen einvernommen wurden. Der Beschwerdeführervertreter korrigierte seinen Beschwerdeantrag dahingehend, dass dieser nunmehr zu lauten hat: den Bescheid des Amtes der Landesregierung ersatzlos aufzuheben und dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. In der fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.06.2026 wurden J. K. und L. M. sowie am 20.08.2026 N. O. und P. Q. zeugenschaftlich einvernommen.

I.6. Die belangte Behörde verzichtete jeweils auf die Teilnahme an den öffentlichen mündlichen Verhandlungen (ON 54, ON 70, ON 80).

I.7. Der Beschwerdeführer verzichtete nach Schluss des Beweisverfahrens auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses und stimmte einer schriftlichen Erledigung zu.

II. demnach steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

II.1. Der Beschwerdeführer, geboren am ... in R., Republik Österreich, ist Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik und in Österreich anerkannter Konventionsflüchtling. Er hält sich seit seiner Geburt in Österreich auf und ist seit 13.01.2012 gemeinsam mit seinen Eltern in Wien wohnhaft.

II.2. Der Beschwerdeführer verfügt über einen gültigen Konventionsreisepass, Passnummer

II.3.a. Am 08.03.2023 beantragten die Eltern und gesetzlichen Vertreter des Beschwerdeführers zum Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf den Beschwerdeführer. Das Verfahren wurde zur Zahl ... geführt.

II.3.b. Dieser Erstreckungsantrag wurde mit Schreiben vom 20.05.2025 in einen eigenständigen Verleihungsantrag für den Beschwerdeführer abgeändert.

II.4. Am 22.10.2022 um 20:28 Uhr wurde der Beschwerdeführer am Bahnhof Wien-Praterstern in der dort ansässigen Billa-Filiale von einem Ladendetektiv dabei beobachtet, wie er an der Selbstbedienungskassa nur einen Teil der Waren, welchen er in der Hand hatte, auch bezahlte. Nicht bezahlt wurden drei Knopfsemmeln und ein Clever Energy Drink, welche aus einem Regal entnommen und beim Bezahlvorgang vom Beschwerdeführer in seiner Hand verborgen gehalten wurden. Die Waren mussten nach Anhaltung durch den Ladendetektiv bezahlt werden. Weiters anweisend war ein – nicht näher bekannter – Freund des Beschwerdeführers namens S..

II.5. Diesbezüglich wurde ein Verfahren von der Staatsanwaltschaft Wien, GZ ... wegen §§ 15, 141 Abs. 1 StGB geführt und mit Benachrichtigung vom 24.10.2022 mit der Begründung eingestellt, dass die Einstellung gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 JGG erfolgte, weil der jugendliche Beschuldigte die Tat nach der Verdachtslage vor Vollendung des 16. Lebensjahres begangen hat, ihn kein

schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um ihn von strafbaren Handlungen abzuhalten.

II.6. Der Beschwerdeführer zeigte sich anlässlich der Parteieneinvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien am 18.05.2026 (ON 48) nicht ehrlich reuig, sondern gab hiezu lediglich an, dass ihm nicht aufgefallen sei, dass mehr als zwei Semmeln im Sackerl waren und versuchte die Schuld auf seinen Freund S. zu schieben.

II.7. Am 19.06.2024 um zirka 16:30 Uhr kam es im Döblinger Sommerbad in 1190 Wien zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bademeister E. F..

II.8. Der Beschwerdeführer besuchte an diesem Tag gemeinsam mit seinem Bruder I. B. sowie den Freunden J. K. und G. H. das Döblinger Sommerbad. An diesem Tag war eine Vielzahl an Besucherinnen und Besuchern in diesem Bad anwesend.

II.9. Gemäß der allgemein gültigen und öffentlich einsehbaren Badeordnung der Wiener Bäder (Beilage ./1 in ON 48) gilt unter anderem:

„Willkommen in unserem Bad.
Diese Badeordnung schafft den Rahmen für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in unseren Badeanlagen und soll einen erholsamen Badbesuch für alle unsere Besucher*innen gewährleisten. Wir setzen auf Respekt, Rücksichtnahme und gegenseitige Achtsamkeit. Jede Form von Belästigung und Diskriminierung hat keinen Platz. Unser Team ist Ansprechstelle für alle und ist angehalten, konsequent zu handeln.
[...]
4.1. Unser Personal achtet auf die Einhaltung der Badeordnung und nimmt das Hausrecht gegenüber den Besucher*innen wahr. Den Aufforderungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
4.2. Besucher*innen, die gegen die Badeordnung verstoßen, insbesondere, wenn sie sich oder andere gefährden, andere belästigen oder den Anweisungen

des Personals nicht Folge leisten, können ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises aus dem Bad verwiesen oder darüber hinaus auf Dauer vom Badbesuch ausgeschlossen werden.

[…]

6.1. Alle Besucher*innen haben sich gegenüber anderen Personen rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten.

[…]

7.6. Das Springen vom Beckenrand sowie das Laufen auf den Beckenumgängen ist nicht gestattet.

[…]“

II.10. Der Beschwerdeführer missachtete diese Badeordnung mehrfach, indem er im Sportbecken vom Beckenrad ins Wasser sprang. Der Beschwerdeführer wurde dementsprechend von anwesenden Badepersonal E. F., L. M. und N. O. verwarnt. Nachdem diesen Anweisungen keine Folge geleistet wurde, forderte der Bademeister E. F. den Beschwerdeführer und seine Begleiter auf, sich zu den Umkleidekabinen zu begeben und anschließend das Sommerbad zu verlassen. Der Beschwerdeführer zeigte sich dem Bademeister E. F. gegenüber provokant und aggressiv.

II.11. Die vier Jugendlichen wurden vom Bademeister E. F. zu den Umkleidekabinen begleitet und zogen sie sich dort um, während der Bademeister vor der Eingangstür zur Umkleidekabine wartete. Die Jugendlichen standen dann vor dem Bademeister E. F. in einem Halbkreis und wollten das Schwimmbad nicht verlassen, worauf dieser sie aufforderte: „Kommt’s ihr geht’s jetzt!“. Der Beschwerdeführer antwortete in einem süffisanten Tonfall als Rädelsführer der Gruppe: „Nach Ihnen!“ und drehte sich in Richtung E. F.. Dieser schlug reflexartig im Affekt, resultierend aus einer – aus seiner Sicht bedrohlichen Gesamtsituation – auf die Unterlippe des Beschwerdeführers, welcher sodann den Bademeister E. F. in den Schwitzkasten nahm, zu Boden brachte, mehrmals mit der Faust auf Kopf und Schläfe einschlug und ihn festhielt. Nachdem der Bademeister von anderen Anwesenden befreit und der Beschwerdeführer von ihm weggezogen wurde, versuchte der Beschwerdeführer noch, auf den bereits wehrlosen und verletzt am Boden liegenden Bademeister ein- und hinzutreten.

II.12. Die Rettung und Polizei wurden informiert und herbeigerufen.

II.13. Der Badebetriebsmeisterstellvertreter P. Q. vernahm die Jugendlichen beim Warten auf die Polizei überaus aggressiv und wurden von diesen wiederholt die Äußerungen getätigt: „Ich ficke seine Mutter“, „Ich ficke diesen Hurensohn“ und „Ich schwöre, ich töte diesen Hurensohn“.

II.14.a. E. F. wurde anschließend von der Rettung ins Traumzentrum Wien verbracht, wo die nachstehende ärztliche Diagnose getroffen wurde:

„Cont. capitis
Excor. supraorbital dext.
Excor. mult. man. sin.
Cont. olecrani sin.
Excor. olecrani sin.
Excor. gen. ultriusque
Cont. thoracis sin. (klinische Diagnose)
Excor. duplex. ped. sin.“

II.14.b. Er wurde bis 24.06.2024 für arbeitsunfähig erklärt und wurde der Vorfall vom Dienstgeber des Bademeisters als Dienstunfall anerkannt.

II.15. Der Beschwerdeführer bedurfte keiner ärztlichen Versorgung.

II.16. Diesbezüglich wurde ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wien, GZ ... wegen 83 Abs. 1 StGB gegen E. F. geführt und eingestellt. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wurde mit Benachrichtigung vom 30.07.2024 mit der Begründung eingestellt, dass von der Verfolgung aus dem Grund des § 6 Abs. 1 JGG abgesehen wird, weil weitere Maßnahmen – insbesondere ein diversionelles Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der StPO – nicht geboten erscheinen, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten.

II.17. Auch hiezu zeigte sich der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahmen nicht reuig und war sich der Tragweite seiner Aggressivität in keiner Weise bewusst.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den unbedenklichen von der belangten Behörde elektronisch geführten Akt, hier insbesondere in den Akt der Staatsanwaltschaft Wien, GZ ... (ELAK-GSt. 150) und in die vom erkennenden Gericht getätigten Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ON 2, ON 4, ON 5, ON 6, ON 20, ON 73), Versicherungsdatenauszug (ON 7, ON 8, ON 21, ON 58), Abfrage aus dem Zentralen Fremdenregister (ON 9), Strafregisterabfrage (ON 10), Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria (ON 19), Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt, Fachbereich Führerschein (ON 24), Mitteilung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (ON 25, ON 30), Bekanntgabe der Magistratsabteilung 63 (ON 26, ON 60), Bezugsbestätigung des Arbeitsmarktservices (ON 27), Bekanntgabe der Landespolizeidirektion Wien – Polizeikommissariat Brigittenau (ON 28, ON 55), Mitteilung der Staatsanwaltschaft Wien (ON 29), Bericht der Landespolizeidirektion Wien – Referat Rechtsmittelvorentscheidungen und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (ON 31), Mitteilung der Magistratsabteilung 40 (ON 32, ON 33), Akt des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Zl. ... (ON 34), Akt der Staatsanwaltschaft Wien, GZ ... (ON 36), Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen – Amt für Betrugsbekämpfung (ON 38, ON 39), Akt der MA 35, Zl. ... (ELAK-Leseberechtigung in ON 49), Badeordnung der Wiener Bäder (Beilage ./1 in ON 48) und Stellungnahme der Magistratsabteilung 44 samt Akt der Magistratsabteilung 44 (ON 62, ON 63).

III.2. Der Sachverhalt hinsichtlich der Personalien und des Aufenthalts im Bundesgebiet des Beschwerdeführers blieben soweit unstrittig. Eine Kopie des Konventionsreisepasses erliegt in ELAK-GSt. 6 des Behördenaktes.

III.3. Die Feststelllungen zum Tatvorwurf der Entwendung ergeben sich aus dem Akt der Staatsanwaltschaft, GZ ..., insbesondere aus der

Beschuldigtenvernehmung – Ladendiebstahl vom 22.10.2022, in welcher der Beschwerdeführer die Tat eingestanden hat. Anlässlich seiner Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht Wien hat er jedoch versucht, die Schuld auf seinen Freund „S.“ abzuwälzen und angegeben, dass er mit diesem keinen Kontakt mehr habe. Die Tathandlung selbst hat er auch vor dem Verwaltungsgericht Wien nicht bestritten. Das erkennende Gericht erachtete deshalb eine Einvernahme des Ladendetektivs nicht als unbedingt erforderlich und konnte hievon Abstand genommen werden. Ferner sind keine Zweifel an der Tatbeschreibung des Detektives, welcher den Beschwerdeführer auf frischer Tat ertappt hat, hervorgekommen.

III.4. Anlässlich der vom Verwaltungsgericht Wien durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 18.05.2026 (ON 48), fortgesetzt am 29.06.2026 (ON 68) und am 20.08.2026 (ON 79) wurden sowohl der Beschwerdeführer als Partei (ON 48, Seite 2 ff) als auch die beim Vorfall am 19.06.2024 im Döblinger Sommerbad anwesenden Freunde des Beschwerdeführers G. H. (ON 48, Seite 5 f) und J. K. (ON 68, Seite 2 f), der anwesende Bruder des Beschwerdeführers I. B. (ON 48, Seite 6 f), die anwesenden Bademeister E. F. (ON 48, Seite 4 f), L. M. (vormals T.; ON 68, Seite 3 f) und N. O. (ON 79, Seite 2 f) sowie der Badebetriebsmeisterstellvertreter P. Q. (ON 79, Seite 3 f) als Zeugen einvernommen und hat sich das erkennende Gericht dadurch einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der einvernommenen Zeugen und des Beschwerdeführers verschafft und diese eigenen Ermittlungsergebnisse seiner Beweiswürdigung tragend zugrunde gelegt.

III.5. Der Beschwerdeführer wirkte hinsichtlich seiner Aussagen vor dem erkennenden Gericht angespannt und zutiefst bemüht, die ihm gestellten Fragen dahingehend zu beantworten, um jegliche Schuld von sich selbst abprallen zu lassen und zeigte er auch in keiner Weise ein ernstzunehmendes Unrechtsbewusstsein. Es fehlten auch im Detailreichtum bei seinen Schilderungen der Tatgeschehnisse die logischen Verknüpfungen und Detailausprägungen.

III.6. Die als Zeugen einvernommen Bademeister haben unabhängig voneinander und im Kern konsistent die Aggressivität und Gewaltbereitschaft

des Beschwerdeführers glaubhaft geschildert. Keiner von ihnen wirkte in diesem Zusammenhang darum bemüht, den Beschwerdeführer zu verunglimpfen. Vielmehr ist allen zu Teil gewesen, dass sie um die Wahrheitsfindung bemüht sämtliche an sie gerichtete Fragen zu beantworten versuchten. Dass sich die Bademeister nicht mehr an jedes einzelne Detail, insbesondere wie viele Personen genau und wo anwesend waren, erinnern konnten, vermochte ihre Glaubwürdigkeit nicht zu schmälern, zumal der Vorfall selbst bereits über zwei Jahre zurückliegt und außer E. F. keiner von ihnen direkt in die Körperverletzung involviert gewesen ist. Das erkennende Gericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass Zeugenaussagen im Detail voneinander abweichen können; die Schilderungen bezüglich der körperlichen und verbalen Aggressivität deckten sich jedoch in den Kernpunkten und erscheinen dem erkennenden Gericht vollends glaubhaft. Den Umstand, dass insbesondere der Beschwerdeführer gegenüber den Bademeistern ein provokantes Verhalten zeigte, ergibt sich auch aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen.

III.7. Für die Richtigkeit dieser Angaben spricht auch das äußere Schadens- und Verletzungsbild des Zeugen E. F. (Lichtbildbeilage und Diagnosebericht des Unfallkrankenhauses, jeweils in ON 62).

III.8. Das aggressive Auftreten des Beschwerdeführers spiegelt sich zudem darin wider, dass der Beschwerdeführer Verwarnungen der anwesenden Bademeister nach deren glaubwürdigen Aussagen sofort und vehement ignorierte und die Regelverstöße beharrlich vorsetzte; dies untermalt mit provokanten und süffisanten Bemerkungen.

III.9. Die Aussagen der Zeugen, der Freunde und die Aussage des Bruders des Beschwerdeführers wirkten hingegen auf ihren eigenen Vorteil Bedacht genommen und darum bemüht, den Beschwerdeführer in einem guten Licht dastehen zu lassen. Der Zeuge G. H. hat jedoch selbst angegeben, dass der Bademeister (E. F.) bereits am Boden lag und der Beschwerdeführer nochmals auf ihn hingetreten hat. Das erkennende Gericht hat bei der Vernehmung des Zeugen und Bruders des Beschwerdeführers I. B. dessen emotional aufgeladenes, passivaggressives und von erkennbarem Belastungseifer gegenüber dem Zeugen E. F. geprägtes Auftreten wahrgenommen. Der Zeuge

war offenkundig nicht um eine sachliche materielle Sachverhaltswiedergabe bemüht. Er hat immer wieder versucht, vom eigentlichen Thema abzulenken und darauf hinzuwirken, dass der Zeuge E. F. den Jugendlichen beim Umziehen in der Kabine zuschauen wollte, um so, diesen in ein falsches Licht zu rücken.

III.10. Da der geladene Zeuge J. K. für die öffentliche mündliche Verhandlung am 18.05.2026 entschuldigt gewesen ist, wurde er am 29.06.2026 zeugenschaftlich einvernommen (ON 68, Seite 2 f). Ihm wurde jedoch – denklogisch durch den befreundeten Beschwerdeführer – die Möglichkeit eingeräumt, das Verhandlungsprotokoll der vorherigen Verhandlung (ON 48) vorab zu lesen. Hiezu ist auszuführen, dass dieser Umstand im Rahmen der freien Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts seine Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage erheblich mindert, weil die Gefahr der unzulässigen Anpassung an die getätigten Voraussagen besteht.

III.11. Die aggressiven Äußerungen der Jugendlichen nach dem Vorfall wurden von P. Q. in einem Aktenvermerk am nächsten Tag des Vorfalls festgehalten („Aktenvermerk zum Vorfall am 19.6.2024“ in ON 62). Nach der Lebenserfahrung ist die Glaubhaftigkeit einer Aufzeichnung dann besonders hoch, wenn sie zu einem Zeitpunkt niedergelegt wird, zu dem die Wahrnehmungen noch frisch und unverfälscht im Gedächtnis haften, sodass nachträgliche Erinnerungsverluste oder eine Beeinflussung durch den späteren Gang der Dinge ausgeschlossen sind. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge P. Q. als Verfasser die persönlichen Wahrnehmungen bewusst unrichtig oder überzeichnet dargestellt haben könnte, vermag das erkennende Gericht dem aktenkundigen Inhalt und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am20.08.2026 nicht zu entnehmen. Erinnerlich war ihm jedoch noch anschaulich, dass die Jugendlichen geschimpft haben (ON 79). Übereinstimmend gab dies auch der Zeuge L. M. in seiner Einvernahme an (ON 68, Seite 3, letzter Absatz).

IV. Rechtlich folgt daraus:

IV.1. Die maßgebliche anzuwendende Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, zur rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes lautet auszugsweise:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

[...]

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

[...]“

IV.2. § 10 StbG normiert die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen und Verleihungshindernisse, weshalb auch die übrigen Verleihungs- und Erstreckungsbestimmungen auf § 10 StbG Bezug nehmen. Für eine Verleihung nach § 10 StbG müssen alle Verleihungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen bzw. dürfen die dort genannten Verleihungshindernisse nicht gegeben sein, weshalb schon das Fehlen einer einzigen Verleihungsvoraussetzung bzw. das Vorliegen eines einzigen Verleihungshindernisses unmittelbar zur Abweisung des Antrags führt (vgl. *Plunger* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG[2] § 10 Rz 1 [Stand 1.8.2023, rdb.at]).

IV.3. Das vom erkennenden Gericht durchgeführte Ermittlungsverfahren – so wie auch das von der belangten Behörde geführte Verwaltungsverfahren – hat zweifelsfrei ergeben, dass die notwendige Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG seitens des Beschwerdeführers eben derzeit nicht erfüllt ist.

IV.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Prüfung der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers, insbesondere auch auf von ihm begangene Straftaten, Bedacht zu nehmen. Maßgebend ist, ob es sich dabei um

Rechtsbrüche handelt, die den Schluss rechtfertigen, der Verleihungswerber werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte Rechtsgüter erlassene Vorschriften missachten. In der Art, der Schwere und der Häufigkeit solcher Verstöße kommt die – allenfalls negative – Einstellung des Betreffenden gegenüber den zur Hintanhaltung solcher Gefahren erlassenen Gesetzen zum Ausdruck (vgl. VwGH 6.7.2020, Ra 2019/01/0426; 18.2.2011, 2009/01/0029; 18.9.2010, 2007/01/0578).

IV.5. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes knüpft § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht an eine gerichtliche Verurteilung, sondern an das Verhalten des Einbürgerungswerbers an (vgl. VwGH 28.1.2019, Ro 2018/01/0018; 14.12.2018, Ra 2018/01/0406; 29.5.2018, Ra 2018/01/0232). Daher dürfen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Einbürgerungswerbers grundsätzlich auch getilgte Vorstrafen berücksichtigt werden (vgl. VwGH 28.1.2019, Ro 2018/01/0018). Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG kann sich daher auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben (vgl. VwGH 14.12.2018, Ra 2018/01/0406).

IV.6. Das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG setzt zudem eine gerichtliche Verurteilung wegen einer als erwiesen angesehenen Straftat nicht voraus (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2021/01/0291). Vielmehr knüpft § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht an die gerichtliche Verurteilung, sondern an das Verhalten des Einbürgerungswerbers an (vgl. VwGH 22.8.2006, 2005/01/0026). Auch Taten, hinsichtlich derer es zur Verfahrenseinstellung (nach Diversion) kommt, gehören zum Gesamtverhalten, von dem die Staatsbürgerschaftsbehörde bei IV.7. ihrer Prüfung auszugehen hat (vgl. VwGH 22.8.2007, 2005/01/0067). Bei der Prüfung des Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 ist eine Prognose über das zukünftige Wohlverhalten des Verleihungswerbers zu treffen. Es ist auch zu beachten, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft den Abschluss einer erfolgreichen Integration des Fremden in Österreich darstellt (vgl. VwGH 2.4.2021, Ro 2021/01/0010; 28.1.2019, Ro 2018/01/0018). Dass ein einer positiven Prognose nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 entgegenstehendes Fehlverhalten durch eine Integration des Verleihungswerbers in anderen

Bereichen ausgeglichen werden könne, ist der Rechtsprechung nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2022/01/0056).

IV.8. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein längeres Wohlverhalten des Fremden seit einem nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG relevanten Fehlverhalten für eine Prognose nach dieser Bestimmung von Bedeutung sein. So hat der Verwaltungsgerichtshof eine negative Prognose nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG als rechtmäßig beurteilt, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht von längerem Wohlverhalten des Beschwerdeführers seit dem zuletzt von ihm begangenen und für die negative Prognose als tragend angesehenen Fehlverhalten ausgegangen werden konnte (vgl. VwGH 28.1.2019, Ro 2018/01/0018). Eine fehlende Wiederholungsgefahr ist im Rahmen des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG rechtlich unerheblich (vgl. VwGH 2.4.2021, Ro 2021/01/0010; 14.12.2018, Ra 2018/01/0406). Das „ehrliche Bereuen“ des Fremden vermag an der Notwendigkeit eines längeren Wohlverhaltens nichts zu ändern (vgl. VwGH 02.04.2021, Ro 2021/01/0010; 23.12.2019, Ra 2019/01/0397).

IV.9. Im Hinblick auf das Ziel des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts, die Verleihung der Staatsbürgerschaft als Abschluss einer erfolgreichen Integration des Fremden in Österreich zu sehen, ist bei der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 18.3.2022, Ra 2022/01/0056; 21.2.2024, Ra 2024/01/0032).

IV.10. Dem Beschwerdevorbringen, wonach die von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren eingestellt worden seien und es zu keinen Verurteilungen des Beschwerdeführers gekommen sei, ist entgegenzuhalten, dass die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 190 Z 2 StPO, weil aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Einbürgerungswerbers als Beschuldigten bestand, die Behörde nicht daran hindert, über den der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zugrundeliegenden Sachverhalt ein eigenständiges Ermittlungsverfahren und eigene Beweiswürdigungserwägungen vorzunehmen. Vielmehr hat die Behörde (bzw. das Verwaltungsgericht) eine eigenständige

Beurteilung des Sachverhalts auf Basis eines mängelfreien Ermittlungsverfahrens vorzunehmen (vgl. VwGH 6.7.2020, Ra 2019/01/0426).

IV.11. Da das erkennende Gericht nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nur das Verhalten des Beschwerdeführers zu beurteilen hat, ist es eben nicht wesentlich, ob er wegen der verpönten Handlung auch rechtskräftig bestraft (oder verurteilt) worden ist. Im Rahmen des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG kann grundsätzlich jedes Fehlverhalten relevant sein. Es spielt keine Rolle, ob dieses Fehlverhalten von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden zu ahnden war und ob es sich um eine Angelegenheit der allgemeinen Sicherheitspolizei oder einer speziellen Verwaltungspolizei handelt (vgl. VwGH 17.9.2002, 2001/01/0513). Ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe verhängt wurde, fällt demgemäß ebenso nicht ins Gewicht, wie der Umstand, dass eine gerichtliche Strafe allenfalls bedingt nachgesehen wurde. Getilgte Verurteilungen dürfen in die Bewertung der Behörde ebenso einfließen, wie Sachverhalte, die im Wege der Diversion erledigt wurden.

IV.12. Die Entwendung ist zwar formal eine eigenständige strafbare Handlung, inhaltlich handelt es sich aber um eine Privilegierung gegenüber den in § 141 StGB aufgezählten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (vgl. *Salimi* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 141 Rz 1 [Stand 7.8.2017, rdb.at]). Die inhaltliche Privilegierung wirkt sich insofern aus, als der weniger stigmatisierende Begriff der Entwendung statt der sonstigen Bezeichnung der erfüllten strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen verwendet wird (EBRV 1971, 288). Auch wenn verfahrensgegenständlich von einem geringen Wert der entwendeten Sachen (drei Knopfsemmeln und ein Clever Energy Drink) auszugehen ist, handelt es sich hiebei um ein Delikt gegen fremdes Eigentum. Die Tat wurde von einem Privatdetektiv beobachtet und der Beschwerdeführer wurde sohin auf frischer Tat ertappt. Ein diesbezügliches Unrechtsbewusstsein hat er in weiterer Folge jedoch nicht gezeigt. Es wäre einerseits ein verheerendes Bild gezeichnet, wenn auch bei Vorliegen einer Sache geringen Wertes eine Bagatellisierung derart vorgenommen werden würde, dass von einer totalen Schuldlosstellung ausgegangen wird. Dies würde dem Wesen der Generalprävention absolut konterkarieren, zumal in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992

zutreffend darauf hingewiesen wird, dass es beim Strafzweck der Generalprävention in erster Linie auf die normenverdeutlichende und auch allgemein-präventive Wirkung des Strafrechts- und Verfolgungssystems insgesamt (vor allem auf die Wahrscheinlichkeit und Raschheit von Strafverfolgungsmaßnahmen)“ ankommt (vgl. *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK² StGB § 32 Rz 24 [Stand 15.8.2023, rdb.at]). Eine Nichtbeachtung dieser Tat würde einen Freibrief zur unbezahlten Mitnahme von Waren geringeren Wertes (derzeit ca. 100 Euro gemäß *Kienapfel/Schmoller* BT II² Rz 18; *Leukauf/Steininger/Flora*⁴ § 150 Rz 4; *Fuchs/Reindl-Krauskopf* BT I⁷ 200; *Lewisch* WK² § 3 Rz 139) bei Selbstbedienungskassen in Supermärkten führen. In Kenntnis der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es auf generalpräventive Überlegungen im Allgemeinen nicht ankommt (vgl. VwGH 18.11.2010, 2007/01/0578; 18.4.2002, 2000/01/0487) ist vielmehr die individuelle Prognose maßgeblich. Gegenüber dem Beschwerdeführer würde dies signalisieren, dass Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs unter 100 Euro in Supermärkten zur „freien Entnahme“ aufliegen. Dies widerspreche spezialpräventiven Überlegungen andererseits. Die fallgegenständlich vorliegende Entwendung als Eingriff in fremdes Eigentum ist sohin nicht als Bagatelldelikt vom Tisch zu wischen und als vollkommen unbeachtlich dazutun.

IV.13. Zum Vorwurf der Köperverletzung ist auszuführen, dass das Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde im Zeitpunkt der Tathandlung am 19.06.2024 bereits anhängig war. Auch wenn in dem Moment bezüglich des Beschwerdeführers ein Erstreckungsverfahren gemäß § 17 StbG anhängig war, wären in diesem die Verleihungsvoraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG für ihn gesondert zu prüfen gewesen, weil es unzulässig ist, eine Gesamtbetrachtung bezüglich einer Staatsbürgerschaftswerberin, ihres Ehegatten und ihrer Kinder (auf welche die Staatsbürgerschaft erstreckt werden soll), das heißt bei Prüfung der Verleihungsvoraussetzungen schlichtweg auf "die Familie M" abzustellen. Das widerspricht dem Verhältnis zwischen den §§ 10 und 11 StbG 1985 einerseits und den §§ 16 und 17 StbG 1985 andererseits. Demnach ist nämlich gesondert für die Person des Verleihungswerbers zu prüfen, ob er die Verleihungsvoraussetzungen des § 10 StbG 1985 erfüllt und ob gegebenenfalls eine positive Ermessensübung nach § 11 StbG 1985 in Frage kommt und –

davon streng zu trennen – bei Bejahung dieser Voraussetzungen ebenso gesondert eine individuelle Beurteilung der Person des Erstreckungswerbers im Hinblick auf das Vorliegen der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 2 bis 8 und Abs 2 StbG 1985 vorzunehmen (vgl. VwGH 12.3.2002, 2000/01/0206).

IV.14. Bei dem Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Delikt gegen die körperliche Unversehrtheit. Dieses vom Beschwerdeführer verwirkliche Delikt ist wegen der Missachtung von Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer als schwerwiegende Rechtsverletzung zu werten (vgl. VwGH, 10.4.2008, 2005/01/0777). Verfahrensgegenständlich ist von einer erheblichen Gewaltbereitschaft und einer niedrigen Hemmschwelle des Beschwerdeführers auszugehen. Die Tathandlungen wie das Versetzen von Fußtritten gegen einen wehrlosen, von einer dritten Person am Boden fixierten Menschen sowie das nochmalige Nachtreten kann keinesfalls – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – als Bagatelldelikt bezeichnet werden (vgl. VwGH 31.3.2010, 2008/01/0331).

IV.15. Der Beschwerdeführer hat am 19.06.2024 mehrfach die allgemein gültigen Regeln der Badeordnung (Beilage ./I in ON 48) verletzt, insbesondere das Sprungverbot gemäß Pkt. 7.6. dieser Badeordnung. In weiterer Folge hat er sich den Anordnungen des Personals, welches auf die Einhaltung der Badeordnung zu achten hat, widersetzt. Es war sohin im Sinne des Hausrechts rechtmäßig, dass der Beschwerdeführer, der gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen hat, insbesondere, weil er durch sein Verhalten andere gefährden und belästigen konnte und den Anweisungen des Personals nicht Folge geleistet hat, aus dem Bad verwiesen wurde. Sohin wurde die Wegweisung seitens des Beschwerdeführers provoziert und von diesem selbst herbeigeführt.

IV.16. Vorauszuschicken ist, dass der Bademeister E. F. an der Eskalation der Situation nicht unschuldig ist und das Geschehen von ihm als Aufsichtsperson falsch eingeschätzt wurde und er sich aufgrund des durchgehend provokanten Verhaltens des Beschwerdeführers zu einem vorausgehenden – in jeder Hinsicht unzulässigen – Schlag hinreisen hat lassen. Die Abwehrgewalt des Beschwerdeführers hat jedoch in weiterer Folge das Maß der Notwehr

überschritten und hat der Beschwerdeführer die Situation ausgenutzt, um ungebündelte Gewalt gegen den – bereits am Boden liegenden/sitzenden Bademeister – auszuüben. Die Entschuldigungsgründe für § 83 StGB – entschuldigender Notstand gemäß § 10 StGB und Notwehrüberschreitung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken gemäß § 3 Abs. 2 StGB kommen verfahrensgegenständlich nicht in Betracht.

IV.17. Ausgehend vom obig festgestellten Sachverhalt zum Gesamtverhalten des Beschwerdeführers hat sich für das erkennende Gericht ein bestimmtes und nunmehr näher zu erläuterndes Charakterbild zur Person des Beschwerdeführers ergeben. Aus dem bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers ist seine grundsätzlich negative Einstellung gegenüber jenen Gesetzen und Regeln erkennbar, die zur Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie die allgemeine Sicherheit aber auch gegenüber fremden Eigentum erlassen wurden. Der Beschwerdeführer war in Kenntnis des laufenden Staatsbürgerschaftsverfahrens und hat sich sein Charakter gegen Ende der Anwartschaftszeit negativ entwickelt und hat er sich die gravierende Übertretung der Schutznorm gegen die körperliche Unversehrtheit zuschulden kommen lassen. Der Wohlverhaltenszeitraum seit der zuletzt begangenen Gesetzesübertretung ist noch als zu kurz anzusehen, um eine positive Prognose abgegeben zu können, zumal bei Vorliegen eines nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG relevantem Fehlverhalten, für eine Verneinung des Verleihungshindernisses des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 ein längeres Wohlverhalten des Fremden zu verlangen ist (vgl. VwGH 14.12.2018, Ra 2018/01/0406).

IV.18. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für diese Prognoseentscheidung maßgebend, ob das Gesamtverhalten des Staatsbürgerschaftswerbers, insbesondere von ihm begangene Rechtsbrüche, den Schluss rechtfertigt, der Verleihungswerber werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte Rechtsgüter erlassene Vorschriften missachten. Bei dieser Beurteilung der Einstellung des Betreffenden ist die Art, Schwere und Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen. Da aktuell ein Zeitraum ohne Rechtsbrüche von

lediglich zwei Jahren vergangen ist, kann eine ausreichende Distanzierung des Beschwerdeführers von seinem früheren gewaltgeneigten Verhalten nicht als gegeben erachtet werden (vgl. VfGH 24.9.2025, E 1925/2025). Der Beschwerdeführer ist das erste Mal im Jahr 2022 wegen Ladendiebstahl bzw. Entwendung und in weiterer Folge im Jahr 2024 wegen Körperverletzung negativ gegenüber dem Strafgesetz in Erscheinung getreten, weshalb von einer zumindest fünfjährigen Zeitspanne zwischen dem letzten Fehlverhalten und dem Beurteilungszeitpunkt als ausreichend anzusehen sein wird, weil nach Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes, Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit bei der gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG zu treffenden Prognose besonders ins Gewicht fallen (vgl. VwGH 13.12.2005, 2003/01/0184; 23.2.2006, 2004/01/0514). Im Allgemeinen ist nach derartigen Straftaten ein ausreichend langer Zeitraum des Wohlverhaltens erforderlich, um eine positive Prognose im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG gerechtfertigt erscheinen zu lassen (vgl. VwGH 31.3.2010, 2008/01/0331). Nach der der letztzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurden vier Jahre Wohlverhalten als zu kurz gewertet; ungeachtet einer diversionellen Erledigungsmöglichkeit.

IV.19. Dass es sich bei den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Rechtsverletzungen um Straftaten in Verbindung mit dem Jugendgerichtsgesetz – JGG handelt, ändert an der Beurteilung derselben nichts. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten lässt sich ableiten, dass strafrechtliche Verurteilungen wegen Jugendstraftaten von der Verleihungsbehörde auch herangezogen werden dürfen, wenn sie – im Zusammenhang mit dem Verleihungshindernis des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG – das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers in Prüfung zieht, um zu beurteilen, ob der Verleihungswerber auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder – anderer im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannter Rechtsgüter – erlassene Vorschriften missachten werde (vgl. VwGH 23.1.2018, Ra 2017/18/0246, mwN).

IV.20. Aus der negativen Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber den durch § 10 Abs 1 Z 6 StbG geschützten Rechtsgütern und der vom erkennenden Gericht durchgeführten materiellen Prüfung der Persönlichkeit des

Beschwerdeführers (vgl. VwGH 16.7.2003, 2002/01/0245), lässt sich derzeit nicht prognostizierten, dass der Beschwerdeführer nicht auch künftig derartige Schutznormen übertreten wird. Das Verleihungshindernis des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG liegt deshalb vor, weil nicht mit der nötigen Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer in Zukunft wesentliche, zur Abwehr und Unterdrückung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung erlassene Vorschriften beachten wird. Eine negative Prognose kann auch nicht durch andere Integrationsleistungen ausgeglichen werden. Bei der Abweisung eines Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft handelt es sich um keine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage, sondern um eine administrativrechtliche Maßnahme, bezogen auf den Tatbestand des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG. Derartige Verfahren unterliegen demnach nicht der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK. Die Gefährlichkeit eines Verleihungswerbers im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG kann sich daher auch aus besonderen Umständen in seiner Person ergeben, die bislang noch zu keinem Konflikt mit dem Strafgesetz geführt haben (vgl. VwGH 8.1.2026, Ra Ra 2025/01/0360, mwN).

IV.21.a. Abschließend wird jedoch angemerkt, dass der Beschwerdeführer allerdings in der Lage ist, durch sein zukünftiges Wohlverhalten, die zum jetzigen Zeitpunkt negative Prognose zu seinen Gunsten positiv zu verändern.

IV.21.b. Somit sollen dem Beschwerdeführer die Zukunftsaussichten, sein Ziel, die österreichische Staatsbürgerschaft doch noch verliehen zu bekommen, gegeben werden.

IV.22. Aufgrund der aktuell vorliegenden Ermittlungsergebnisse war jedoch spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung von der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung zu den maßgeblichen Rechtsfragen. Bei der vorliegenden Beurteilung nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG handelt es sich um eine einzelfall-bezogene Beurteilung, die grundsätzlich nicht revisibel ist (vgl. VwGH 21.02.2024, Ra 2024/01/0032; 19.01.2024, Ra 2023/01/0369). Fall-gegenständlich waren zudem Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen, denen als regelmäßig nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt (vgl. VwGH 18.8.2017, Ra 2017/11/0218). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungs-gerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177; 17.5.2024, Ra 2022/04/0014). Zur Frage der Beurteilung des Wohlverhaltenszeitraums wird auf die an Bezug habender Stelle zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen (vgl. VfGH 24.09.2025, E 1925/2025).

Ad B)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine klare und verlässliche Verständigung in einer mündlichen Verhandlung zu gewährleisten (vgl. VwGH 19.3.2014, 2013/09/0109). Insoweit hat die antragstellende Partei für die in Rechnung gestellten Gebühren von zu diesem Zweck beizuziehenden nichtamtlichen Dolmetschern aufzukommen (vgl. VwGH 20.9.2012, 2010/06/0108).

Die Übersetzung in der mündlichen Verhandlung war aufgrund der nicht ausreichenden Deutschkenntnisse des einzuvernehmenden Zeugen für eine gänzlich unbeeinträchtigte Verständigung sowie zur verlässlichen Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts erforderlich.

Dem Verwaltungsgericht Wien stand eine amtliche Dolmetscherin oder ein amtlicher Dolmetscher für die polnische Sprache nicht zur Verfügung. Für die mündliche Verhandlung hat es daher eine externe Person zur Übersetzung beigezogen.

Die in der Gebührennote (nach dem Gebührenanspruchsgesetz – GebAG, BGBl. Nr. 136/1975) verzeichneten Gebühren hat das Verwaltungsgericht Wien geprüft

und in der im Spruch genannten Höhe für in Ordnung befunden. Die Gebührennote wurde dem Beschwerdeführervertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Einsicht vorgelegt und wurden dagegen keine Einwände erhoben. Die Buchhaltungsabteilung der Stadt Wien wurde zur Bezahlung der Gebühr aus Amtsmitteln angewiesen (vgl. zu alldem § 53b in Verbindung mit § 53a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 erster Satz AVG).

Gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 erster und zweiter Satz AVG sowie § 53b AVG hat der Beschwerdeführer für diese Barauslagen aufzukommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 und Abs. 9 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die zuletzt ziffernmäßig bestimmte Auferlegung des Kostenersatzes von Barauslagen für Dolmetschgebühren anhand der auch im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen des AVG auf Grundlage der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eindeutig lösbar war, ohne über diesen Einzelfall hinausgehende ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen.

B e l e h r u n g
a d A) u n d B)

Gegen dieses Erkenntnis/diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine

Eingabengebühr von je € 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. JOP
Richter